

## Verstöße gegen Verbot der Einlagenrückgewähr

Einlagenrückgewähr beim fiktiven Cash Pooling  
Verbotene Einlagenrückgewähr  
Rückforderung, Verzinsung

Factsheet

Starke Kundenidentifizierung

WGG-Novelle 2019

Grober Überblick

Schiedsvereinbarung

Anwendbares Recht?

Memo

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019

Zivile Drohnen

Nach EU-Vollharmonisierung

Verstöße gegen DSGVO

Abmahnungen

Strommarkt re-designed

Neue Akteure – neue Normen?



## CHECKLISTE

# Das künftige EU-Drohnenrecht

Mit VO (EU) 2018/1139 (Basic Regulation, BR) übernimmt der Unionsgesetzgeber die Legislativkompetenz für sämtliche unbemannte Luftfahrzeuge (uLFZ).<sup>1)</sup> Nach Art 55 ff BR werden die Sonderbestimmungen für uLFZ in DurchführungsVO (vgl IR<sup>2)</sup>) und in delegierten VO (vgl DR<sup>3)</sup>) von der EK näher ausgeführt. Die drei Rechtsakte bilden durch ihre gegenseitigen Verweise eine rechtliche Einheit und das Fundament des neuen EU-Drohnenrechts. Übergangsregelungen in Art 20 ff IR normieren dessen sukzessive Geltung ab 1. 7. 2020.<sup>4)</sup>

ANDREAS LOPATKA

### A. Anwendungsbereich

- ⊗ BR gilt für zivile uLFZ, die weder in einem MS noch in einem Drittland eingetragen sind und die in dem Gebiet, auf das die EU-Verträge Anwendung finden, von einem Luftfahrzeugbetreiber betrieben werden, der in diesem Gebiet niedergelassen oder ansässig ist (Art 2 Abs 1 lit b iii, Abs 3 BR; Art 72 AEUV).
  - Die Gültigkeit österr Betriebsbewilligungen von uLFZ bleibt längstens bis 1. 7. 2021 erhalten (Art 21 Abs 1 IR).
  - Von einem Drittlandbetreiber betriebene uLFZ sind grds nach den ICAO-RL oder nach Art 59 BR zulässig. Sie sind auch bei Überflügen von der EASA zu zertifizieren (Art 2 Abs 1 lit c, Art 60, 82 BR; Kap IV DR).
- ⊗ BR regelt umfassend die Herstellung und den Betrieb von uLFZ (einschließlich ihrer Teile, Erzeugnisse, Ausrüstung zur Fernsteuerung),<sup>5)</sup> das daran beteiligte Personal und die daran beteiligten Organisationen (Art 2 Abs 1, Abs 2 BR; Art 3 Z 3 DR).
- ⊗ BR stellt von Fernpiloten<sup>6)</sup> gesteuerte und autonome zivile uLFZ gleich (Art 3 Z 30).

### B. Kategorisierung

Tertiärrechtlich wird eine dreiteilige Kategorisierung von uLFZ eingeführt, die sich nach dem mit deren Betrieb verbundenen Risiko ausrichtet. Es ist zwischen der *offenen*, *zulassungspflichtigen* und *speziellen* Betriebskat zu unterscheiden (Art 2 DR, Art 3 IR):

- ⊗ Für die *offene Kat* sollen die klassischen luftfahrttechnischen Zulassungsverfahren nicht gelten und auf die in Art 56 Abs 6 BR genannten EU-Harmonisierungsvorschriften zurückgegriffen werden (ErwGr 1 DR). Solche uLFZ müssen unter die Kl C0 (unter 250 g Startmasse<sup>7)</sup>), C1 (unter 900 g), C2 (unter 4 kg), C3 (unter 25 kg und unter 3 m Größe) oder C4 (unter 25 kg; sog Flugmodelle) iSd DR fallen oder Art 20 IR erfüllen. Mit Ausnahme von Kl C4 nehmen die Anforderungen mit der Höhe der Betriebsklasse zu. Neben der MTOM sind etwa Höchstwerte für Fluggeschwindigkeit, Volt (Ausnahme für Spielzeug iSv RL 2009/48/EG),<sup>8)</sup> Lärmpegel (ab C1) und Entfernung von Fernpiloten, ferner Geo-Sensibilisierung (ab C1), Beleuchtung (ab C1) und direkte Fernidentifizierung (ab C1) Unterscheidungskriterien. Allg gilt für die offene Kat, dass die MTOM unter 25 kg liegt, eine Sichtverbindung zum Fernpiloten (VLOS) vorliegt, ein Überflug von Menschenansammlungen verboten ist, die max Flughöhe bei 120 m liegt und dass weder gefährliche Güter transportiert werden noch Material abgeworfen wird (Art 4 IR, Art 3 Z 5 und Kap II DR iVm Anh DR).

Dr. *Andreas Lopatka* ist Rechtsanwaltsanwarter bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

- 1) ErwGr 26 BR.
- 2) DVO der EK (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, ABl L 2019/152, 45.
- 3) Delegierte VO der EK (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme, ABl L 2019/152, 1.
- 4) Dazu genauer <https://www.schoenherr.eu/publications/publication-detail/does-austrian-aviation-law-comply-with-the-new-eu-rules-for-drones/> (abgefragt am 12. 8. 2019).
- 5) „Unbemanntes Luftfahrzeugsystem“ iSd DR und IR.
- 6) Art 3 Z 31 BR.
- 7) MTOM.
- 8) RL 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug, ABl L 2009/170, 1.

- ⊗ Für uLFZ der *zulassungspflichtigen Kat* sind digitale, harmonisierte interoperable nationale Registrierungssysteme von den MS einzuführen (Art 56 Abs 7 BR), in denen Zertifizierungen von uLFZ und deren Betreibern einzutragen sind.
  - Einen Antrag für deren Zulassung zum Betrieb (Art 6 IR, Art 2 DR, Art 56 Abs 2 BR) erfordern:
    1. uLFZ mit Größendimensionen von über 3 m und für Flüge über Menschenansammlungen (bzw BVLOS),
    2. uLFZ für die Beförderung von Menschen („Flugtaxis“),
    3. uLFZ für den Transport gefährlicher Güter oder schließlich
    4. uLFZ nach einzelfallbezogener Risikobewertung.
- ⊗ Für uLFZ der *speziellen Kat* liegt eines der Kriterien für die offene Kat nicht vor. Nach Durchführung einer Risikobewertung iSv Art 11 IR ist in ihrer Betriebsgenehmigung von einer Zulassungspflicht auszugehen (Art 5 IR, Art 2 DR).

### C. Allgemeine Bestimmungen

- ⊗ Der Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten (zB Bilddaten von Drohnenkamera) zählen zu den grundlegenden Anforderungen nach Anh IX BR und hat den Vorgaben der GRC und der DSGVO zu genügen (ErwGr 28, 49, Art 74 Abs 5, Art 132 BR).
- ⊗ Das Mindestalter für Fernpiloten ist uneinheitlich geregelt (Art 9 IR).
- ⊗ Drohnenbetreiber sind in den nationalen Registrierungssystemen zu registrieren. Eine Registrierungspflicht durch die Drohnenbetreiber selbst ist in der offenen Kat für uLFZ mit einer MTOM von mind 250 g, die mehr als 80 J Aufprallenergie auf einen Menschen aufweisen, vorgesehen. Ebenso haben sich Drohnenbetreiber in der speziellen Kat selbst zu registrieren. Im Unionsgebiet ist eine einzige Registrierung im Wohnsitzstaat oder im MS des Hauptgeschäftssitzes des Drohnenbetreibers zulässig (Pkt 4 Anh IX BR, Art 14 IR).
- ⊗ Gem EU-Drohnenrecht von EASA oder zuständigen ms Beh erteilte Zulassungen oder abgegebene Erklärungen sind in allen MS ipso iure gültig und anzuerkennen (Art 67 BR).
- ⊗ Grds sind die MS zur Vollziehung des EU-Drohnenrechts zuständig (Art 131; ErwGr 35, 52 BR) und werden dabei von der EASA unterstützt und überwacht (Art 75, 83, 85). Gegen beschwerdefähige EASA-Entscheidungen steht ein Rechtsbehelf an eine Beschwerdekammer und (nach dessen Ausschöpfung) eine Nichtigkeitsklage an den EuGH offen (Art 105, 114).
  - In Österreich kommen als zuständige nationale Beh<sup>9)</sup> der BMVIT<sup>10)</sup> und als qualifizierte (Konformitätsbewertungs-)Stelle<sup>11)</sup> die ACG<sup>12)</sup> in Frage. Die Zuständigkeit des ÖAeC ist gem Art 16 IR möglich.
- ⊗ Betr EK-Beschlüsse zur Verhängung von Geldbußen bzw Zwangsgeldern steht dem EuGH eine unbeschränkte Ermessensnachprüfung zu (Art 84 Abs 5 iVm ErwGr 67 BR).

---

9) Art 3 Z 34 BR.  
 10) Vgl §§ 120 c, 140 LFG.  
 11) Art 3 Z 11 BR.  
 12) Vgl §§ 24 j, 120, 139 LFG.